

[Raum 85] Volksversammlungspräsidium

Beitrag von „Ruth Müller“ vom 19. November 2021, 20:27



image not found or type unknown

Arbeitet weiter an der Geschäftsordnung.



Präsidium der Volksversammlung der Flandrischen Demokratischen Republik

Die Präsidentin

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1. Das Plenum ist das höchste Organ der Volksversammlung. Die Volksversammlung entscheidet in den Plenarsitzungen über alle Fragen entsprechend den Bestimmungen der Verfassung der Flandrischen Demokratischen Republik.

§ 2. Die Sitzungsperiode der Volksversammlung beginnt mit dem Tage ihrer ersten Sitzung und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung der Volkskammer.

II. Plenarsitzungen

§ 3. (1) Die erste Sitzung der Volksversammlung wird vom Staatsrat einberufen.

(2) Die erste Sitzung der neu gewählten Volksversammlung wird von dem dienstältesten Abgeordneten dieser verhindert ist, vom nächst ältesten Abgeordneten bis zur Wahl des Präsidiums der Volksversammlung.

(3) Die Volksversammlung wählt auf der ersten Sitzung zur Leitung ihrer Verhandlungen das Präsidium und den Staatsrat.

(4) Die Volksversammlung bestimmt ihre Tagesordnung. In der Einladung wird Termin und Ort der Plenarsitzung bekanntgegeben.

(5) In Plenarsitzungen kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Alle Verhandlungen sind öffentlich.

§ 4. (1) Die Volksversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volksversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Jeder bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmenthaltung ist zulässig.

III. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 5. (1) Die Abgeordneten der Volksversammlung erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und Wohle des werktätigen Volkes und setzen ihre ganze Kraft für den umfassenden Aufbau des Sozialismus, für die Entwicklung der Volkswirtschaft und des Staatsbewußtseins der Bürger ein.

(2) Die Abgeordneten der Volksversammlung halten enge Verbindung zu ihren Wählern, sind verpflichtet, Hinweise, Kritiken, Vorschläge und Empfehlungen zu beachten und für eine gewissenhafte Erledigung ihrer Pflichten Sorge zu tragen.

(3) Bleibt ein Abgeordneter der Volksversammlung einer Sitzung ohne Entschuldigung fern, so verliert er in der Höhe des Präsidium festgesetzten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

IV. Das Präsidium

§ 6. (1) Dem Präsidium obliegt die ständige Tagungsleitung der Plenarsitzungen der Volksversammlung.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und seinen Stellvertretern. Jede Partei stellt einen Stellvertreter.

(3) Das Präsidium wird vom Präsidenten geleitet.

(4) Der Präsident hält die Ordnung in den Sitzungen aufrecht und hat jeden, der den Gang der Verhandlungen in ihrem Gegenstand abweicht oder beleidigende Ausdrücke gebraucht, zu ermahnen, zu warnen, zu rügen oder zur Ordnung zu rufen. Dies kann auch nachträglich geschehen.

(5) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Personen, die an Plenarsitzungen als Zuhörer und sich ungebührlich verhalten, des Hauses verweisen.

(6) Die Verwaltung und die Gewährleistung der Sicherheit in den Gebäuden der Volksversammlung der Präsidenten.

V. Geschäftsgang in den Plenarsitzungen

§ 7. (1) Der Präsident bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(2) Die Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Zwischenfragen können zugelassen werden, sofern der Redner zustimmt.

(4) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

(5) Vor der Abstimmung formuliert der Präsident die Fragen, über die abschließend abgestimmt werden sollen, so, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.

(6) Der Präsident legt der Volksversammlung die Anträge zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll.

(7) Über die Verhandlungen der Volksversammlung wird ein stenographisches Protokoll geführt.

VI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 8. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch die Volksversammlung in Kraft.

Marcksfurth, den XX. November 2021



Präsidentin der Volksversammlung der Flandrischen Demokratischen Republik

